



8

SATZUNGEN
des
UNION-YACHT-CLUB(UYC)

§ 1. Name und Sitz des Vereins.

Der Verein heißt "Union-Yacht-Club" (UYC) und hat seinen Sitz in Wien.

§ 2. Zweck des Vereins.

Der Zweck des Vereines ist:

- 1.) Die Aufstellung und Durchführung einheitlicher Wettsegel-, Bau- und Vermessungsbestimmungen für Rennboote und die Einführung einheitlicher Yachtgebräuche.
- 2.) Die Pflege des Segelsportes und die Förderung der gemeinsamen seglerischen Bestrebungen der Mitglieder des UYC sowie die Vermittlung des geselligen Verkehrs derselben untereinander.
- 3.) Die Gründung von Zweigvereinen des UYC zur Schaffung örtlicher, die Ausübung des Segelsportes fördernder Einrichtungen und zur örtlichen Durchführung seglerischer Veranstaltungen, sowie die Aufrechterhaltung und Verbindung zwischen diesen Zweigvereinen.
Der Pflege des Segelsportes (Punkt 2) dient im Einzelnen die Förderung
 - a) des Wander- u. Geschwadersegelns,
 - b) des Jugendsegelns und
 - c) des Motorbetriebes, insoweit er mit dem Segelsporte in unmittelbarem Zusammenhange steht (Hilfsmotorbetrieb, Schleppdienst, Nachrichtendienst, Rettungsdienst, Aufsichtsdienst).

§ 3. Zweigvereine.

Zur Schaffung von örtlichen, die Ausübung des Segelsportes fördernden Einrichtungen, sowie zur örtlichen Durchführung seglerischer Veranstaltungen (§ 2, Punkt 3) bestehen Zweigvereine des UYC.

An jedem österreichischen Binnengewässer darf in der Regel nur ein solcher Zweigverein bestehen.

Jeder Zweigverein führt die Flagge des UYC sowie die Bezeichnung "UNION YACHT CLUB" vor seinem eigenen Namen und hat das Recht, einen Vertreter in den Vorstand des UYC zu entsenden sowie Anträge zum Seglertage zu stellen.

Jeder Zweigverein ist an die Satzungen und die Segelordnung des UYC gebunden. Er hat das vom UYC beschlossene Normalstatut als sein ausschließliches Vereinsstatut anzusehen.

Jeder Zweigverein hat dem Vorstande des UYC alle Veränderungen im Stande seiner Mitglieder anzuzeigen, und ihm seine Ortsregister und Jahresberichte regelmäßig einzusenden.-

§ 4. Z u l a s s u n g neuer Zweigvereine.

Ueber die Zulassung neuer Zweigvereine entscheidet der Vorstand des UYC. Gegen einen abweislichen Bescheid steht die Berufung an den Seglertag offen.-

§ 5. A u s s c h e i d u n g eines Zweigvereines.

Die Ausscheidung eines Zweigvereines ist auszusprechen:

- a) wenn er gegen die Satzungen des UYC, gegen die Segelordnung oder gegen das Normalstatut des Zweigvereines gröblich verstößt,
- b) wenn er den Zwecken des UYC offenbar zuwider handelt,
- c) wenn er die Ehre der Flagge nicht wahrt.

Der Vorstand des UYC kann die Tätigkeit eines solchen Zweigvereines bis zum Zusammentritt des nächsten Seglertages zeitlich einstellen.

Ueber die Ausscheidung entscheidet der Seglertag.

Mit dem Tage des freiwilligen Austrittes oder der Ausscheidung eines Zweigvereines verliert derselbe das Recht, die Flagge und den Namen des UYC zu führen.

§ 6. V e r e i n s j a h r.

Das Vereinsjahr läuft vom 1. November eines Jahres bis zum 31. Oktober des folgenden Jahres.

§ 7. M i t g l i e d e r.

Die Mitglieder des UYC sind:

- a) ausübende oder
- b) beitragende oder
- c) Ehrenmitglieder (Ehrenkomodore oder Ehrenmitglied)

Ausübende Mitglieder sind die von den Zweigvereinen in dieser Eigenschaft satzungsgemäß aufgenommenen Mitglieder.

Beitragende Mitglieder sind die von den Zweigvereinen in dieser Eigenschaft satzungsgemäß aufgenommene Mitglieder.

Zum Ehrenmitglied kann jede Person ernannt werden, die sich um den UYC besondere Dienste erworben hat.

Ueber die Ernennung zum Ehrenkomodore oder zum Ehrenmitglied beschließt der Seglertag in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der wirklichen Anwesenden.

§ 8. Rechte und Pflichten der Mitglieder.

Den ausübenden Mitgliedern steht das Tragen der Vereinskleidung sowie das Führen der Vereinsflagge und des Vereinsstanders nach Maßgabe der Bestimmungen der Seglerordnung zu. Sie haben Sitz und Stimme am Seglertage. Sie sind der Seglerordnung unterworfen und zahlen eine Eintrittsgebühr und einen Jahresbeitrag.

Die beitragenden Mitglieder dürfen das vorgeschriebene Abzeichen tragen und zahlen einen Jahresbeitrag.

Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ausübenden Mitglieder und sind jedes Pflichtbeitrages enthoben.

§ 9. Austritt der Mitglieder.

Der Austritt aus dem UYC erfolgt durch den Austritt aus den Zweigvereinen.

§ 10. Ausschließung von Mitgliedern.

Unbeschadet des Rechtes jedes Zweigvereines zur Ausschließung eines Mitgliedes kann auch seitens des UYC die Ausschließung eines Mitgliedes ausgesprochen werden:

- a) wegen unüberlegten Unternehmungen zu Wasser,
- b) wegen offenbaren Zuwiderhandelns gegen die Seglerordnung,
- c) wegen eines gegen den seglerischen Gemeininn verstoßenden Benehmens,
- d) wegen einer unehrenhaften Handlung.

Ueber die Ausschließung entscheidet der Seglertag in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der wirklich Anwesenden.

Die Ausschließung hat das Erlöschen der Mitgliedschaft in allen Zweigvereinen, denen der Ausgeschlossene zur Zeit angehört, zur Folge.

§ 11. Geschäftsführung.

Der UYC erledigt seine Geschäfte durch den Seglertag, den Vorstand, die Ausschüsse und die Yachtvermesser.

§ 12. Der Vorstand.

Der Vorstand des UYC besteht aus dem Vorsitzenden, den zwei Vorsitzenden-Stellvertretern, den Vertretern der Zweigvereine (§3) und den vom Seglertag gewählten Mitgliedern.

Der Vorsitzende, der erste und der zweite Vorsitzende-Stellvertreter werden vom Seglertage in gesonderten Wahlgängen mit Mehrheitsbeschluß gewählt. Die Wahl gilt auf zwei Jahre, bzw. bis zum nächsten ordentlichen Seglertage.

Die vom Seglertage zu bestellenden Mitglieder werden gemeinschaftlich in einem weiteren Wahlgange gewählt.

Deren Zahl, welche die Anzahl der bestehenden Zweigvereine nicht überschreiten darf, bestimmt der Seglertag. Als gewählt erscheinen diejenigen, welche die verhältnismäßig meisten von den abgegebenen Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Wahl gilt auf zwei Jahre bzw. bis zum nächsten ordentlichen Seglertage.

Die Vertreter der Zweigvereine treten mit der gleichen Amtsdauer wie die Gewählten in den Vorstand ein.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Oberbootmann, den Schriftführer und den Säckelwart sowie deren Stellvertreter.

Sinkt die Zahl der vom Seglertag gewählten Vorstandmitglieder unter drei Viertel des vollen Standes herab, so kann sich der Vorstand bis zum nächsten Seglertage durch Zuwahl ergänzen.

§ 138 Wirkungskreis des Vorstandes.

Der Vorstand besorgt alle Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich dem Seglertag vorbehalten sind.

Im Besonderen obliegt ihm:

- 1) die Mitwirkung bei der Mitgliederaufnahme,
- 2) die Erledigung der laufenden Geschäfte und die Vollziehung der Beschlüsse des Seglertages,
- 3) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- 4) die Genehmigung des Voranschlages und die Bestimmung der Mitgliederbeiträge in jenen Jahren, wo der ordentliche Seglertag nicht zusammentritt.
- 5) die Vorbereitung und Leitung der Seglertage,
- 6) die Handhabung der Segelordnung, im Bedarfsfalle deren Ergänzung mit der Wirksamkeit bis zum nächsten Seglertage,
- 7) die Führung des Yachtverzeichnisses und die Behandlung der Meßbriefe,
- 8) die Erlassung von Strafverfügungen,
- 9) Die Vertretung des Vereines nach außen und die Beschickung der auswärtigen Seglertagungen,
- 10) die Zulassung neuer Zweigvereine,
- 11) Die zeitliche Einstellung der Tätigkeit eines Zweigvereines.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Anwesenheit von mindestens einem Fünftel seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand mit einer zweiten Stimme.

§ 14. Besondere BEFUGNISSE und OBLI-
GENHEITEN EINZELNER VORSTANDS-
MITGLIEDER der Ausschüsse und
der Yachtvermesser.

Der Vorsitzende führt in den Sitzungen des Vorstandes und auf den Seglertagen den Vorsitz. Er vertritt den Verein nach außen und unterfertigt gemeinschaftlich mit dem Schriftführer alle Schriftstücke, die den Verein verpflichten oder an die Behörden gerichtet sind.

Die Vorsitzenden-Stellvertreter vertreten den Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung.

Der Oberbootsmann führt das Yachtenverzeichnis, überwacht die Yachtvermessung und nimmt die Einhaltung der Segelordnung wahr.

Der Schriftführer besorgt den Schriftenwechsel des Vereins, überwacht die Kanzlei, verfaßt die Sitzungsprotokolle und verwaltet die Urkundensammlung und die Vereinsbücherei.

Der Säckelwart führt die Mitgliederliste im Einvernehmen mit dem Schriftführer, hebt die Mitgliederbeiträge ein, leistet die bewilligten Zahlungen und verwaltet den Vereinsäckel.

Oberbootsmann, Schriftführer und Säckelwart werden durch ihre Stellvertreter unterstützt und im Verhinderungsfalle von ihnen vertreten.

Besondere Ausschüsse können bestellt werden:

- a) zur Behandlung der Aufnahmege-
suche neu eintretender Mitglieder,
- b) zur Abgabe von Gutachten in allen
Fragen der Segelordnung (technische
Kommission),
- c) für das Wander- und Geschwadersegeln,
(Kreuzerausschuß)
- d) für das Jugendsegeln, (Jugendausschuß)

In die technische Kommission, den Kreuzer- und Jugendausschuß können auch Personen berufen werden, die dem Vorstande nicht als Mitglieder angehören.

Als Yachtvermesser kann jedermann bestellt werden, der die nötige Eignung besitzt und verspricht, sich bei Ausübung seines Amtes an die gegebenen Dienstregeln zu halten.

§ 15. D e r S e g l e r t a g .

Die allgemeinen Mitgliederversammlungen des UYC sind entweder ordentliche oder außerordentliche Seglertage.

Der ordentliche Seglertag tritt alle zwei Jahre in der Regel im November oder Dezember zusammen.

Außerordentliche Seglertage finden statt:

- a) auf Beschluß des Vorstandes des UYC,

b) auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder.

Die BKK Abhaltung des ordentlichen Seglertages ist mindestens 4 Wochen, jene eines außerordentlichen Seglertages, mindestens zwei Wochen früher unter Abgabe der Tagesordnung und Mitteilung der vorliegenden Anträge den stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich bekanntzugeben.

Anträge, die nicht mindestens drei Tage vor dem Seglertage beim Vorstand des UYC schriftlich eingebracht sind, dürfen nur dann zur Verhandlung zugelassen werden, wenn sich die Mehrzahl der am Seglertage vertretenen Stimmen ohne vorangegangene Wechselrede für die Zulassung ausspricht.

Zur Beschlußfähigkeit müssen wenigstens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder durch schriftliche Vollmacht vertreten sein.

Für den Fall der Beschlußunfähigkeit der ersten Versammlung kann ein zweiter Seglertag ausgeschrieben werden, der dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden, jedoch nur in Ansehung der auf der Tagesordnung stehenden Anträge beschlußfähig ist.

Der Seglertag beschließt, sofern in den Satzungen nichts anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden oder durch schriftliche Vollmacht vertretenen Mitglieder. Ein Mitglied darf nicht mehr als drei abwesende Mitglieder vertreten. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende mit einer zweiten Stimme.

§ 16. W i r k u n g s k r e i s des Seglertages.

Dem Seglertag ist vorbehalten:

- 1) Die Aufstellung einheitlicher Wettsegel-, Bau- und Vermessungsbestimmungen für Rennboote und die Einfuhr einheitlicher Yachtgebräuche,
- 2) Die Beschlußfassung über den Eintritt des UYC in eine auswärtige Seglervereinigung,
- 3) die Erlassung der Vorschriften über Flaggenführung, Vereinskleidung und Vereinsabzeichen,
- 4) die Erlassung grundsätzlicher Bestimmungen über die Errichtung von Jugendabteilungen und die Zulassung von Junioren,
- 5) die Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Rechnungslegung nach Anhörung des Gutachtens der vom Seglertag ernannten Rechnungsprüfer,
- 6) die Genehmigung des Voranschlages,
- 7) die Festsetzung der Eintrittsgebühr und der Mitgliederbeiträge,

- 8) die Wahlen in den Vorstand des UYC,
- 9) die Ernennung von Ehrenmitgliedern (Ehrenkosmodore oder Ehrenmitglied)
- 10) die Entscheidung über Berufungen wegen Nichtzulassung eines neuen Zweigvereines durch den Vorstand des UYC,
- 11) die Entscheidung über Berufungen gegen Strafverfügungen des Vorstandes des UYC,
- 12) die Ausschließung eines Mitgliedes des UYC,
- 13) die Entscheidung über Berufungen gegen den Beschluß eines Zweigvereines auf Ausschließung eines Mitgliedes,
- 14) die Ausscheidung eines Zweigvereines,
- 15) die Aenderung der Satzungen des UYC,
- 16) die Auflösung des UYC,

§ 17. Die Segelordnung.

Die Segelordnung umfaßt die jeweils gültigen Wettsegelvorschriften, die Bau- und Verrechnungbestimmungen der Rennboote, die anerkannten Yachtgebräuche und die Vorschriften über die Flaggenführung, das Tragen der Vereinskleidung und die Führung von Vereinsabzeichen.

Die Segelordnung ist für alle Zweigvereine und für alle Mitglieder des UYC verbindlich.

Die Wettsegelbestimmungen gelten ohne Ausnahme für alle offenen Wettfahrten; bei den internen auf Vereinsmitglieder und geladene Gäste beschränkten Wettfahrten sind Ausnahmen zulässig.

§ 18. Strafbestimmungen.

Der Vereinsvorstand kann einzelne Mitglieder des UYC, die gegen die Segelordnung verstoßen oder das Ansehen des UYC schädigen, von der Teilnahme an allen Wettfahrten, zeitweilig oder dauernd, ausschließen.

Ferner ist er berechtigt, eingetragene Fahrzeuge aus dem Yachtverzeichnis zu streichen, wenn nach seinem Urteile durch deren Verwendung das Ansehen des UYC herabgesetzt wird.

Gegen solche Strafverfügungen steht die Berufung an den nächsten Segelertag offen.

In welchen Fällen die Ausschließung eines Mitgliedes aus dem UYC oder die Ausscheidung eines Zweigvereines ausgesprochen werden kann, bestimmen die §§ 5 und 10 dieser Satzungen.

§ 19. Wandersregeln.

Den Mitgliedern des UYC ist der Eintritt in eine eigene Kreuzerabteilung gestattet.

MAG. ABT. 48 4415/21



Die *Umbildung* dieses Vereins wird *aufgehoben* durch das *Polster* f. 25 u. vom 1. VII. 1921. B. 161.616/21

nach Inhalt der vorstehenden geänderten Statuten ~~wird~~ nicht untersagt.

Vom Wiener Magistrat als politische Landesbehörde.

am 2. 2. Juli 1921

Der Abteilungsvorstand:

J.V. Gharung
Mkalj



§ 20. Jugends Segeln.

Die Erlassung allgemeiner Bestimmungen über die Errichtung und Leitung von Jugendabteilungen zum Zwecke der Heranbildung jugendlicher Segler und über die Zulassung von Junioren zur Ausübung des Segelsportes ist dem UYC vorbehalten.

§ 21. Schiedsgericht.

Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnisse zwischen dem Vorstande des UYC, einem Zweigvereine oder einzelnen Mitgliedern werden mit Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges durch ein nur aus Vereinsmitgliedern zu bildendes Schiedsgericht endgiltig entschieden. In dieses Schiedsgericht entsendet jeder der Streitenden einen Schiedsrichter. Die Schiedsrichter wählen einen Dritten zum Vorsitzenden. Können sie sich über die Person des Vorsitzenden nicht einigen, so entscheidet zwischen den Vorgeschlagenen das Los.

§ 22. Satzungsänderung.

Zur Aenderung der Satzungen des UYC bedarf es der Zweidrittelmajorität der Stimmen der am Seglertage Anwesenden.

§ 23. Auflösung des Vereins.

Im Falle der Auflösung des Vereins ist es mangels einer besonderen Bestimmung des Seglertages das Vermögen des UYC auf die zur Zeit im Vollbesitze ihrer Rechte stehenden Zweigvereine nach Verhältnis ihrer Mitgliederzahlen aufzuteilen.

Sind Zweigvereine nicht vorhanden, so hat der die Auflösung durchführende Vereinsvorstand zu bestimmen, welchen seglerischen Zwecken das Vereinsvermögen zu widmen ist.